

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 77 (1935)

Heft: 5

Artikel: Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz [Fortsetzung]

Autor: Weissenrieder, F.X.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur rechtlichen Behandlung tierärztlicher Praxisforderungen in der Schweiz.

Ein Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen
Standesverhältnisse der schweizerischen Tierärzte

Von Dr. med. vet. F. X. Weissenrieder,
Bazenheid (St. Gallen).

(*Fortsetzung*).

2. Das Postulat für die Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen nach schweizerischem SchKG.

Im „Bericht über die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte vom 19. und 20. August 1933 in Zürich“ ist u. a. zu lesen (19):

„Unter ‚Verschiedenem‘ haben Stöckli-Emmenbrücke namens der Gesellschaft Zentralschweizerischer Tierärzte und Dobler-Winterthur eine Anregung eingereicht, es möchte seitens der G. S. T. eine Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes angestrebt werden, um die Forderungen der Tierärzte wie diejenige der Ärzte und Zahnärzte zu schützen. Präsident Jost führte namens des Vorstandes aus: Es ist nicht anzunehmen, daß wegen dieser Forderung der Tierärzte, die an sich berechtigt erscheint, der Gesetzesapparat in Bewegung gesetzt wird. Da aber eine Gesamtrevision des genannten Gesetzes in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist, so soll der Antrag solange zurückgehalten werden. Die Versammlung stimmte zu.“

Gleichlautende Anträge wurden auch schon früher an die (oder im Schoße der) G. S. T. gestellt, wie auch, wie wir bereits gesehen haben, über die für den praktizierenden Tierarzt so überaus wichtige Frage der Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen ebenfalls in diesem „Archiv“ schon verschiedentlich publiziert wurde.

Nach schon langjähriger, theoretischer und praktischer Verfolgung, und vor allem auch empfindlichem, persönlichem Erleben der Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkursfalle von Schuldner, gehe ich mit der von Stöckli und Dobler gemachten Anregung durchaus einig. Nicht ganz einig dagegen, sowohl in formeller wie auch in materieller Hinsicht, mit der durch den Gesellschaftsvorstand in Aussicht gestellten und von der Jahreshauptversammlung 1933 ohne Opposition

genehmigten „Weiterbehandlung“ der eingebrachten Anträge von Stöckli und Dobler einerseits, sowie auch mit der Begründung, womit eine auch weiterhin abwartende Stellungnahme und ein „Zurückbehalten“ der Anträge gestützt wird, anderseits. Denn es handelt sich bei der neuerdings wieder zum xten und yten Male aufgeworfenen Frage der Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen nach SchKG um eine, wie bereits dargelegt, schon während Jahrzehnten in Diskussion stehende, bzw. unerledigt gebliebene Frage, die nicht bloß berechtigt „erscheint“, sondern sachlich durchaus berechtigt ist, und nun endlich einmal eine baldige, gerechte Regelung und gesetzliche Lösung finden sollte. Und das ist bei auch nur einigermaßen gutem Willen und gerechter Einsicht der zuständigen Instanzen und des Gesetzgebers schon vorgängig einer Gesamtrevision des SchKG möglich, materiell wohl begründet — und in Wahrung auch der daherigen Interessen des praktizierenden Tierarztes dringlich wünschenswert. Auch den Fall gesetzt, eine Gesamtrevision des SchKG werde wirklich in „absehbarer“ Zeit und nicht bloß „wahrscheinlich“ an die Hand genommen, so bedeutet das für den Kenner der daherigen Verhältnisse immer noch einen Aufschub von weiteren Jahren und Jahrzehnten, d. h. bis ein gesamtrevidiertes SchKG in Kraft bestünde. Ein noch weiteres Zu- und Abwarten mit unseren schon jahrzehntealten Begehren auf Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen im Konkurs, ist m. E. je länger je weniger gerechtfertigt und allenfalls nur noch dazu geeignet, dazumal mit unserer berechtigten Standesforderung wieder nicht berücksichtigt zu werden. Es war mir leider nicht möglich, an der Jahreshauptversammlung 1933 teilzunehmen, ansonst ich schon damals gegen den abwartenden Standpunkt des Vorstandes plädiert, argumentiert und versucht hätte, die Versammlung an einer dem Vorstande zustimmenden Beschlußfassung zu verhindern. Die Stellung eines bezüglichen Rückkommensantrages in der Jahreshauptversammlung 1934 erübrigte sich, weil zufolge einer Eingabe der Tierärztlichen Gesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. betr. Änderung des Art. 219 SchKG sich diese Hauptversammlung neuerdings mit der Frage beschäftigen mußte.

Das Protokoll der Jahresversammlung der G. S. T. 1934 in Vevey schreibt über die Behandlung der Eingabe der st. gallisch-appenzellischen Tierärztegesellschaft (20):

„Eingabe der St. Galler und Appenzeller Tierärzte betr. Änderung des Art. 219 B. K. G. (Sch. K. G. D. V.). Der Aktuar verliest die historisch und materiell sehr gut fundierte Schrift der Ostschweizer Kollegen, die eine Besserstellung (von der 5. in die 3. Klasse) der Forderungen der Tierärzte bei Konkursen verlangt. Es scheint, daß dieser Frage in allen Sektionen großes Interesse entgegengebracht wird und daß viele Tierärzte in den letzten Jahren zu Schaden gekommen sind. Insbesondere sind es die bäuerlichen Sanierungsverfahren, die unsere Berufsgenossen schädigen, und mit Berechtigung darf sich die G. S. T. zur Wehr setzen. Der Bericht befaßt sich auch mit der rechtlichen Seite. Der Vorstand hat sich des öftern mit dieser Frage befaßt und Nationalrat Carnat-Delsberg beauftragt, über diese Materie nähere Grundlagen zu schaffen. In verdankenswerter Weise hat Carnat durch das eidgenössische Justizdepartement Erhebungen über die gesetzlichen Vorschriften der Kantone anstellen lassen, die mit einer Ausnahme (Waadt) negativ ausfielen. Es muß also eine Gesetzesänderung des B. K. G. vorgenommen werden, die durch einen Präzedenzfall oder vermittelt eines Postulates im Parlament herbeigeführt werden könnte. Die Versammlung beschließt, daß der Vorstand in Verbindung mit Nationalrat Carnat eine diesbezügliche Eingabe an das eidgenössische Justizdepartement richten soll, die die Möglichkeit einer Änderung der bisherigen Praxis abzuklären hat.“

Herr Kantonsrichter Dr. C. Roth, Präsident der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in St. Gallen, eine bekannte Autorität auf dem Gebiete des SchKG, hatte die große Freundlichkeit, mir das Ergebnis der bezüglichen Umfrage bei den st. gallischen Konkursbeamten bekannt zu geben. Gleichzeitig gestattete er mir, seine wertvollen und juristisch beachtenswerten Angaben auch publizistisch verwerten zu dürfen. Ich danke Herrn Kantonsrichter Dr. Roth auch an dieser Stelle bestens dafür, sowie auch für weitere von ihm erhaltene rechtliche Quellennachweise. Am 5. Juli 1934 schrieb Dr. Roth namens der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs folgenden orientierenden Bericht an das Justizdepartement St. Gallen:

„An das Justizdepartement, St. Gallen.

Am 22. Juni 1934 übermittelten Sie uns ein Rundschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Juni 1934 mit der Anfrage, ob die Konkursämter des Kantons St. Gallen in der Praxis in den Begriff des Arztes auch die Tierärzte einbeziehen und deren Forderungen deshalb in einem Konkurs gemäß Art. 219 SchKG in der dritten Klasse kollozieren.

Wir haben deshalb mit Rundschreiben vom 22. Juni 1934 unsere

Konkursbeamten angefragt, welche Praxis sie ausüben, obschon uns bekannt war, daß im allgemeinen die st. gallischen Konkursbeamten gemäß Jäger, Kommentar zu Art. 219 Note 30, die Kollokation in der III. Klasse nicht zulassen.

Gleichzeitig ersuchten wir unsere Beamten um ihre Ansichtsäußerung, wie dies de lege ferenda nach Ansicht unserer Praktiker zu halten sein dürfte.

Da die Frage der Kollokation richterlicher Entscheidung obliegt, hatte unsere Behörde keine Verfügung zu treffen, sondern lediglich s. Z. auf jeweilige Anfragen, auf die Auffassung des Kommentars hingewiesen.

Die Antwort der Konkursämter ging dahin, daß die Ämter sich an die Praxis Jäger halten und dem Wortlaut des Gesetzes gemäß und den Ausführungen des Kommentars in Klasse V kollozieren. Drei Ämter (Unterrheintal und Neu- und Altoggenburg) kollozieren in neuerer Zeit in Klasse III. Sie erklären, daß keine Kollokation angefochten worden sei.

Was nun die Ansichten unserer Beamten de lege ferenda betrifft, so wären die meisten einer Praxisänderung nicht abgeneigt. Sie halten die Tätigkeit des Tierarztes volkswirtschaftlich mindestens so bedeutend wie diejenige des Zahnarztes.

Auch heben sie mit Recht hervor, daß das Bildungsniveau der Tierärzte in den letzten 20 Jahren bedeutend gebessert wurde (es sind schon 35 Jahre! D. V.) und daß der Tierarzt viel mehr in den Fall kommt, Notbehandlungen vorzunehmen als der Zahnarzt und manche Mediziner.

Sie heben die Tätigkeit der Tierärzte in den Berggegenden hervor, die Berufung in abgelegene Höfe und die Tätigkeit zur Nachtzeit.

Auch wird auf die Lage der Landwirte hingewiesen, die selten in bar zahlen können, sondern die Zeit der Ernte oder des Viehverkaufes abpassen müssen, um ihrer Zahlungspflicht Genüge leisten zu können.

Ein Konkursamt macht mit Recht auch darauf aufmerksam, daß die tierärztliche Behandlung vor Konkursausbruch sehr oft, im Gegensatz zur Behandlung der andern Ärzte, materiell im Interesse der Konkursmasse und der Gläubiger stehe, indem durch die Behandlung wertvolles Konkursinventar erhalten wird, das ohne diese Behandlung Schaden und Wertverminderung erleiden könnte.

Gegen eine Erweiterung des Privilegienkreises auf die Tierärzte sprechen sich die Konkursbeamten von St. Gallen und Goßau aus.

Die Eingabe des Konkursbeamten Brunner, der bewußt entgegen der Praxis und dem Wortlaut des Gesetzes die Tierärzte privilegiert, ist durch die Bemühungen des Tierarztes Dr. Weißenrieder in Bazenheid beeinflußt, der auch bei der Aufsichtsbehörde vorstellig wurde, um die ungleiche Behandlung seiner Berufskollegen gegenüber den Medizинern verschwinden zu lassen. (Ich habe den Herrn Konkursbeamten Brunner meines Praxisbezirkes, ein bester Kenner

landwirtschaftlicher Verhältnisse und der Wichtigkeit des tierärztlichen Berufes, zur Privilegierung meiner allfälligen Forderungen bewogen, um dadurch einmal eine Anfechtung des Kollokationsplanes zu provozieren und damit einen Präzedenzfall, mit dem sich dann die kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden befassen sollten. Dieser Versuch ist leider aber nie geglückt! D. V.)

Unsere Behörde hatte Herrn Dr. Weißenrieder erklärt, daß es nicht in der Kompetenz unserer Behörde stehe, eine dem Wortlaut des Gesetzes (Behandlung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen) widersprechende Praxis zu fördern, obschon auch uns die praktischen Gesichtspunkte sehr einleuchtend erscheinen und der Präsident der Aufsichtsbehörde persönlich eine Änderung des Art. 219 Abs. III. Klasse als empfehlenswert erachtet.

Zum Schlusse möchte ich noch speziell auf die Antwort des Konkursamtes Oberrheintal aufmerksam machen, das die ganze Frage im Zusammenhang prägnant und anregend behandelt und einige für diesen Fragenkomplex nicht unwesentliche Gedanken äußert.

In der Annahme, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, erbitte ich gelegentlich Rückgabe des eingelegten Materials.

Hochachtend:

Namens der kantonalen Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs:

Der Präsident: sig. Dr. Roth.

St. Gallen, den 5. Juli 1934.“

Ich bin in der angenehmen Lage, nachfolgend nun auch die sachbezüglichen Ausführungen und deren Begründung des Konkursamtes Oberrheintal (Konkursbeamter Herr Advokat Brunno Federer, Bezirksgerichtsschreiber, Altstätten) im Wortlaute wiederzugeben, ebenfalls unter bester Verdankung an den einsichtigen und sachverständigen Verfasser:

„Altstätten, den 1. Juli 1934.

An die titl. kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung
und Konkurs St. Gallen.

Auf Ihr Rundschreiben vom 22. Juni 1934 teilen wir Ihnen folgendes mit:

In der bisherigen Praxis haben wir den Forderungen der patentierten Tierärzte das Privilegium des Art. 219 SchKG (dritte Klasse) nicht zuerkannt. Würden im Gesetze die Forderungen der ‚staatlich anerkannten Ärzte‘ nicht ausdrücklich in Relation zu ‚Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen‘ gesetzt, so müßten wohl zweifellos die eidgenössisch patentierten Tierärzte in den Begriff des Arztes einbezogen und daher ihre Forderungen, entstanden aus der tierärztlichen Behandlung von Haustieren des Gemeinschuldners (für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung),

als privilegiert angesehen werden. Nun wollte aber offenbar der Gesetzgeber ein solches Privilegium durch die Fassung der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung wenn nicht ausdrücklich ausschließen, so doch nicht einbeziehen, obwohl bei Schaffung des Gesetzes ein eidgenössisches Diplom für die Tierärzte bereits bestand und den diplomierten Tierärzten, gleich den Apothekern und Ärzten, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft die Freizügigkeit eingeräumt worden war (vgl. B. G. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877). Nach dem Inkrafttreten des SchKG ist auch die eidgenössische Maturität verlangt worden als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an einer veterinärmedizinischen Fakultät.

Auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes wird es deshalb nicht gerade leicht sein, eine Praxisänderung im Sinne der Privilegierung der Tierärztforderung herbeizuführen. Bei wörtlicher Interpretation erscheint dies geradezu ausgeschlossen. Dagegen könnte bei extensiver Gesetzesauslegung wenigstens in beschränktem Maße (was dann freilich ohne deutliche gesetzliche Regelung zu Ungleichheiten in der Gesetzesanwendung führen könnte) die Privilegierung der Tierärztforderungen doch zugelassen werden. Der gänzliche Ausschluß dieses Privilegiums entspricht tatsächlich auch nicht den heutigen Zeitverhältnissen; er widerspricht vielmehr dem ‚richtigen Recht‘ und der Billigkeit.

Wenn der Tierarzt, zwar nicht einer Rechtspflicht gehorchend, so doch aus berufsethischen Gründen, zu jeder Zeit, ohne nach dem Kredit des Hilfesuchenden zu fragen, sein wissenschaftliches und technisches Können zur Behandlung eines Haustieres zur Verfügung stellt und oft noch Medikamente (diese ohne nennenswerten Gewinnzuschlag) verabreicht, so sollte eine aus einer solchen Leistung entstandene Forderung mindestens so gut privilegiert sein, wie diejenige eines Apothekers, der vom Kunden aufgesucht wird (und bei dem daher die persönliche Leistung stark in den Hintergrund tritt, ganz abgesehen vom Gewinnzuschlag auf gewisse Medikamente usw., wo also oftmals auf einer ‚Ware‘ 100% Privilegierung herrscht, der gegenüber die persönliche Leistung des Tierarztes zurücktreten soll). Die Härte und Unbilligkeit wirkt sich dort wohl am intensivsten und deutlichsten aus, wo der Tierarzt eine Viehhabe, welche den wesentlichsten und unentbehrlichsten Bestandteil eines bäuerlichen Betriebes und daher die Grundlage der bäuerlichen Existenz bildet (man denke an die bäuerlichen Sanierungsverfahren), ärztlich zu behandeln hatte und im Konkurs doch dem gewöhnlichen Kurrentgläubiger gleichgestellt bleiben sollte. Oder der noch deutlichere Fall, wo der Tierarzt die Kompetenzkuh eines armen Landwirtes in Behandlung hatte und das ureigenste Subsistenzmittel der Familie rettete. In diesen Fällen, wo der Tier-

arzt, so gut wie der Arzt oder Apotheker, zur Erhaltung der persönlichen Gesundheit eines Menschen beigetragen hat, sollte heute schon (ohne daß eine Gesetzesänderung einzutreten brauchte) die Tierarztforderung privilegiert sein (im Gegensatz vielleicht zur Behandlung der Tiere eines Viehhändlers — Handelsware einerseits — direktes und unmittelbares Subsistenzmittel andererseits). Eine Praxisänderung in dieser Richtung und in diesem beschränkten Sinne ist u. E. zu befürworten, wenn auch dabei die vielleicht sich ergebenden Schwierigkeiten in der Differenzierung nicht verkannt werden dürfen.

Mit Hochschätzung!
Konkursamt Oberrheintal
Der Konkursbeamte: sig. Federer.“

Diese grundsätzlichen und wirklich „richtiges Recht“ befürwortenden Ausführungen des Konkursamtes Oberrheintal (in welchen einige Sätze von mir durch Sperrdruck hervorgehoben wurden) veranlassen mich zweckmäßig, und um später nicht wieder darauf zurückkommen zu müssen, festzustellen und darauf hinzuweisen, daß für uns Tierärzte keine gesetzliche Behandlungspflicht besteht, und daß aus bundesgesetzlichen Erlassen doch nicht unmißverständlich und einwandfrei ersichtlich ist, ob nicht auch eidgenössisch diplomierte Tierärzte unter dem Begriff „staatlich anerkannte Ärzte“ zu subsumieren sind oder subsumiert werden können.

Entgegen einer allgemein herrschenden Ansicht kann es logischerweise für uns Tierärzte keine gesetzliche Behandlungs- und Dispensierpflicht geben, solange wir nicht auch einen gesetzlichen Rechtsschutz für sich daraus ergebende Forderungen besitzen oder zugestanden bekommen. In Unkenntnis der daherigen Verhältnisse überträgt die breite Öffentlichkeit Behandlungspflicht und Privilegium der Menschenärzte ohne weiteres auch auf uns Tierärzte, jedoch zu Unrecht. Im übrigen sind die Menschenärzte mit ihren Forderungen nicht nur privilegiert, sondern weitgehend auch durch Krankenkassen oder Versicherungen sichergestellt. Und bekanntlich pflegen für gewöhnlich auch Rechtsanwälte ohne Kostenvorschüsse keine Mandate zu übernehmen; für Unbemittelte besteht die Möglichkeit und die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsschutzes. Nur wir Tierärzte sollten da eine Ausnahme machen und von Fall zu Fall unentgeltlich oder sogar noch mit Verlusten praktizieren und dispensieren! Das ist augenfällig eine „Härte und Unbilligkeit“, die korrigiert und behoben werden muß, denn

„umsonst ist nur der Tod — und auch der kostet das Leben!“ wie ein Volksspruchwort sagt. Davon, daß eine sogenannte moralische Behandlungspflicht nur für uns Tierärzte unbegrenzt geltend gemacht werden darf, kann ernstlich und rechtlich keine Rede sein.

Eine gesetzlich und praktisch recht weitgehende Behandlungspflicht besteht gemäß dem kantonalen Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 (21) m. W. nur für die im Kanton Zürich wohnhaften bzw. praktizierenden Tierärzte. Nach diesem Gesetze sind die Medizinalpersonen (Ärzte, Apotheker, Hebammen und Tierärzte) verpflichtet, sich anzumelden und für die Ausübung ihres Berufes das kantonale Patent zu erwerben. Beim Empfang dieses Patentbeschlusses haben die zürcherischen Tierärzte ein Handgelübde abzulegen, das ich seiner inhaltlichen schönen und den tierärztlichen Beruf in seinem Wesen zutreffend umschreibenden Formel wegen im Wortlaute folgen lasse:

„Ich gelobe, den Beruf eines Tierarztes im Kanton Zürich sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, insbesondere die geltenden Gesetze und Verordnungen genau zu befolgen, die bewährten Regeln der Tierheilkunde nach bestem Wissen anzuwenden und die berechtigten Interessen meiner Auftraggeber zu wahren. Ich verpflichte mich, jedem, der meiner Dienste bedarf und sie verlangt, soweit möglich zur Verfügung zu stehen. Ich werde mich bemühen, mir die Fortschritte der Veterinärwissenschaft zu eigen zu machen und den übrigen Tierärzten ein guter Kollege zu sein.“

Nach diesem nun schon 80 Jahre alten zürcherisch-kantonalen Medizinalgesetz sind auch die Tierärzte *expressis verbis* als „Medizinalpersonen“ bezeichnet und ist ihnen auch eine gesetzliche Behandlungspflicht überbunden, trotzdem nach dem schweizerisch allgemein gültigen SchKG auch die Tierärzte des Kantons Zürich nicht privilegiert sind. Auch Bundesgesetze und Verordnungen subsumieren die Tierärzte unter den Begriff von „Medizinalpersonen“. Ich verweise in diesem Zusammenhang z. B. auf die Bundesgesetze vom 19. Dezember 1877 bzw. vom 21. Dezember 1886 (Nachtrag) betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft (22), sowie auf die bundesrätlichen Verordnungen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (23). Neulich hat bekanntlich der Bundesrat an Stelle der aus dem Jahre 1912 datierenden bisherigen Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten eine neue Verord-

nung auf den 15. Februar 1935 in Kraft gesetzt (24), welche für die Gestaltung des Studiums aller vier Medizinalberufe (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte) nicht unwesentliche Änderungen nach sich zieht, nachdem die Zulassungsbedingungen zu diesen Berufen schon in der Maturitätsordnung von 1925 neu geregelt wurden. Nach dieser soeben in Kraft getretenen Neuordnung wird die Zahl der obligatorischen Studiensemester erhöht: für Ärzte von 11 auf 13 Semester, für Apotheker von 10 auf 12, für Zahnärzte von 8 auf 9 und für Tierärzte von 8 auf 10 Semester.

Selbstverständlich müssen Bundesgesetze und Verordnungen (25) formell und materiell, sprachlich und sachlich zwischen „Ärzten“, „Zahnärzten“ und „Tierärzten“ unterscheiden, um so mehr als durch diese Erlasse auch die „Apotheker“ erfaßt werden. Wenn Hotz (12) jedoch nur zufolge dieser Unterscheidung des Medizinalpersonals in verschiedene Berufskategorien die Tierärzte (und übrigens auch die Zahnärzte) nicht als Medizinalpersonen und in der Folge nach SchKG auch nicht als privilegiert bezeichnet, so ist das offensichtlich unzutreffend und unlogisch. Gestützt auf diese Schlußfolgerung von Hotz müßten heute auch die Zahnärzte nicht privilegiert sein. Entgegen den eben zitierten Bundesgesetzen und Verordnungen umschreibt das st. gallische Gesetz über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894 (26) in Art. 4 das „Medizinalwesen“ unmißverständlich klar, wenn es sagt:

„Das Medizinalwesen umfaßt die Vorschriften betreffend diejenigen Personen, welche sich mit der Heilung menschlicher Krankheiten, mit Geburtshilfe und mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneimitteln befassen, nämlich: Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen, niedere Chirurgen und solche Personen, welche sich mit einzelnen Kuren oder Verrichtungen abgeben. Die Ausübung dieser Berufsarten ist nur denjenigen gestattet, welche hiezu die gesetzliche Berechtigung erlangt haben.“

Es dürfte sich empfehlen, auch in der Bundesgesetzgebung den Begriff „Medizinalpersonal“ einmal klar zu umschreiben bzw. zu interpretieren. Und dies nicht bloß in Rücksicht auf die Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen nach SchKG, sondern auch hinsichtlich anderer gesetzlicher Erlasse (Freizügigkeit, Maturitätsordnung, Medizinalprüfungen, Apothekerwesen, Pharmacopea Helvetica Editio quinta), die auch für uns Tierärzte als rechtsverbindlich erklärt sind. Allen diesen Medizinalpersonalpflichten stehen einzig uns Tierärzten keine

oder nur ungenügende Rechte, d. h. vor allem keine Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen gegenüber. Darum müssen wir Tierärzte auch hier im Sinne des Wahlspruches Kaiser Ferdinands I. fordern: „Fiat justitia et pereat mundus!“

Reichenbach (16) stellte sich schon im Jahre 1913 in diesem „Archiv“ die Frage:

„Wie war es möglich, daß die Tierärzte im eidgen. Konkurs- und Betreibungsgesetze in die fünfte Klasse kamen und daß auf diese Art Guthaben im Konkursfalle jeweils fast gar nichts erhältlich ist? Kann durch eine Eingabe der G. S. T. darin keine Änderung geschaffen werden, und soll damit diese Entwertung unserer Guthaben in Konkursfällen unumstößliches Gesetz bleiben? Vielfache Verluste drängen mich zu dieser Anfrage. Dutzende Verlustscheine liegen wertlos als Andenken an hunderte Gratisbesuche — im Papierkorb. Hat sich bei der Beratung des Gesetzes s. Zt. niemand für uns gewehrt?“

Die Frage, ob sich bei der Beratung des SchKG in den eidgenössischen Räten zu Ende der 80iger Jahre niemand für die Wahrung der daherigen tierärztlichen Interessen „gewehrt“ hat, habe ich mir, als heute vollständig belanglos, noch nie gestellt. Wie ich bereits dargetan habe, so hat damals Ständerat Gobat (Bern) den Eventualantrag gestellt, mit den Ärzten auch die Tierärzte zu privilegieren. Dieser Antrag ist jedoch in Minderheit geblieben. Wenn damals keine Vertreter und Kenner auch unseres Berufes in den eidgenössischen Räten saßen (und dem wird wohl so gewesen sein!), so ist es keineswegs verwunderlich, wenn sich niemand für unsere Standesinteressen einsetzte — oder dafür gar eine Lanze brach! In der Wintersession 1934 hat Kollege Nationalrat P. D. Dr. G. Carnat (Delsberg), und in verdankenswerter Weise noch weitere 15 Mitunterzeichner aus verschiedenen politischen Parteien — darunter auch prominente Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürger-Fraktion — folgendes Postulat gestellt:

106. (3214) Postulat Carnat, vom 20. Dez. 1934.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht durch eine Ergänzung des Betreibungsgesetzes die Tierärzte in den Genuß der den Ärzten zuerkannten privilegierten Stellung eingesetzt werden sollten.

Mitunterzeichner: Crittin, Gelpke, Germanier, Held, Jenny-Worblaufen, Lachenal, Mäder, Mayor, Meili, Reichling, Roulet, Stähli-Bern, Troillet, Ullmann, Valloton.

Die Beschreitung dieses parlamentarischen Postulatweges zum Zwecke der Änderung von Art. 219 SchKG zugunsten einer Privilegierung auch tierärztlicher Praxisforderungen, ist der einzig gangbare Weg, nachdem es nach Jahren nicht gelungen ist, einen Präzedenzfall zu provozieren, mit dem sich ein Kollokationsprozeß hätte befassen müssen. Materiell wäre jedoch ein solcher Prozeß auf Grund des geltenden Rechtes völlig aussichtslos gewesen. Und auch auf dem Beschwerdeweg hätte eine Privilegierung tierärztlicher Forderungen ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden können, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer solchen Beschwerde (Art. 17 SchKG ff.) fehlen. Möge nunmehr dem Postulat Carnat ein baldiger und voller Erfolg beschieden sein. An zwingendem Beweismaterial für die Begründung dieses Postulates besteht kein Mangel, was auch diese meine Ausführungen dartun.

II. Die Nichtsicherstellung tierärztlicher Forderungen für die Behandlung bankverpfändeter Viehhaben.

1. Die Viehverpfändung in der schweizerischen Gesetzgebung.

Ein „Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes“, d. h. die Verpfändung von Vieh, ohne dasselbe als Pfandsache dem Pfandgläubiger übergeben zu müssen, wird durch Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Z. G. B.) gesetzlich zugestanden. Art. 885, Al. 1 Z. G. B. lautet (27):

„Zur Sicherstellung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschließen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.“

Auf diesem Artikel des Z. G. B. basiert die derzeit gültige Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917 (28), welche die gleichbetiteltte Verordnung vom 25. April 1911, sowie den Bundesratsbeschluß betreffend die Ausstellung von Gesundheitsscheinen über verpfändetes Vieh vom 24. April 1914 außer Kraft gesetzt hat. Die Verordnung betreffend die Viehverpfändung enthält neben allgemeinen Ausführungsbestimmungen nur solche administrativer Natur über die Eintragung im Verschreibungsprotokoll, die Mitteilungen der Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter und der Verschreibungsämter,

sowie über Kosten und Gebühren, auf welche die mit der Verschreibung befaßten Stellen Anspruch haben. Am 29. September 1932 hat Nationalrat A. Mühlebach (Aargau), der leider inzwischen verstorbene, gute Kenner der landwirtschaftlichen Notlage und beste Förderer landwirtschaftlicher Interessen, im Nationalrat eine Interpellation betreffend die Revision der Verordnung über die Viehverpfändung gestellt und dieselbe am 8. Juni 1933 in einem ausgezeichneten Votum begründet (29).

Das Procedere einer Viehverpfändung, sowie die Rechte des Viehpfandgläubigers und die Pflichten des Viehpfandschuldners, werden durch besondere Regulative (30) der für Viehverpfändungsgeschäfte ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften des nähern umschrieben, oder sind auch in bezüglichen Erklärungen auf Schuldschein-Formularen, welche der Darlehensnehmer zu unterzeichnen hat, enthalten. In den Pflichtenkreis eines Viehpfanddarlehensnehmer gehört u. a. auch eine gute Wartung und Pflege der verpfändeten Tiere, worüber freilich die Vorschriften nur spärlich sind. Die Viehpfände haben auch gegen Krankheit und Unfall, sowie gegen Brandschaden versichert zu sein. Sodann sollen „sämtliche Pfandverschreibungen jährlich wenigstens einmal auf das Vorhandensein und den Wert der Pfände usw. einer Revision unterzogen werden“. Der Wert der Viehpfandobjekte wird nicht in letzter Linie durch den Gesundheitszustand derselben mitbestimmt, aus welchem Grunde die St. Gallische Kantonalbank zweckmäßig die alljährlichen Viehpfandrevisionsen durch einen tierärztlichen Fachmann vornehmen läßt. Eine Fragestellung auf den Schätzungsformularen dieses Bankinstitutes, welche der berichtserstattende Experte zu beantworten hat, lautet z. B.: „Hält der Schuldner seinen Viehstand in guter Ordnung und Pflege?“

Es liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung, daß ein Viehpfandgläubiger an einer möglichst guten Wartung und Pflege der ihm verpfändeten Viehhabe das größte Interesse hat. Und dieses Interesse bezieht sich auch auf eine sachgemäße tierärztliche Behandlung erkrankter Pfandtiere, sowie auch auf die tierärztliche Hilfeleistung bei abnormalen Geburten und Unfällen solcher Tiere usw. Denn faktisch ist der Viehpfandgläubiger bis zur Hälfte wirklicher Eigentümer von verpfändeten Tieren, nachdem die Belehnung in der Regel 50% des Wertes der Pfände beträgt. Der Pfandwert entspricht für gewöhnlich der Schätzung nach einem mittleren Verkehrswert, trotzdem eine Schätzung nach effektivem Nutzwert oder auch nach Versiche-

rungswert, für den Gläubiger entschieden weniger Risiko bieten würde — und richtig betrachtet auch im Interesse des Schuldners gelegen wäre. Auf alle Fälle ist es richtig, wenn Sachkenner das Viehpfand schon als „einen unsicheren Realkredit“ bezeichnet haben, sowie auch als „ein unbeständiges Pfand, das durch Konjunktur, Haltung, Nutzung, Unglück und Krankheit katastrophal leiden kann“. Nicht mit Unrecht erklärte u. a. auch Nationalrat Mühlebach:

„Daß es (das Viehpfand) ein Übel ist, gibt man ziemlich allgemein zu. Ob ein notwendiges, das ist noch immer eine große Streitfrage. Es wäre sicher ein Glück, wenn man darauf verzichten könnte. Ich halte jedoch dafür, daß man um diese Institution vorderhand und gerade heute nicht herum kommt, d. h. es gibt Gegenden und Bauern, die leider heute immer mehr diesen Kredit benutzen müssen.“ Und weiter sagte Mühlebach, und hat damit vielen verantwortlichen Leitern von Geldinstituten und Genossenschaften, die zu Viehpfand-Darlehensgeschäften verhalten werden, aus dem Herzen gesprochen: „Es ist auch bekannt, daß sich einzelne Banken von diesem Kreditgeschäft ganz abgewendet haben, weil es ihnen unter der heutigen Ordnung bei einer seriösen Auffassung zuviel Risiko und Mühe bietet.“ Und dieses Risiko für Viehpfandgläubiger besteht zuweilen noch, trotzdem Viehpfanddarlehen im Konkursfalle eines Schuldners in erster Linie sichergestellt sind, d. h. nach Art. 219 SchKG als „pfandversicherte Forderungen aus dem Ergebnisse der Verwertung der Pfänder vorweg bezahlt werden“.

2. Das Postulat für die Sicherstellung tierärztlicher Forderungen für die Behandlung bankverpfändeter Viehhaben.

Entschieden ein noch viel größeres und häufigeres Risiko als die Viehpfandgläubiger gehen wir Tierärzte mit der Behandlung bankverpfändeter Viehhaben ein, für welche Praxisleistungen wir im Konkursfalle eines Viehpfandschuldners in keiner Weise sichergestellt sind. Und Viehpfandschuldner sind bekanntlich zumeist „finanzschwache Existenzen“, wie sie Mühlebach zutreffend bezeichnet hat, die als letzten, vermeintlich noch gang- und rettbarer Ausweg aus ihrer wirtschaftlichen Notlage den Weg der Viehverpfändung beschreiten — um früher oder später dann doch mit Konkurs zu enden. Auch diese Tatsache ist uns praktizierenden Tierärzten wohl bekannt, und sattsam bekannt auch die vielen und großen Verluste, die uns im Verlaufe von Jahren bei der Behandlung bankverpfändeter Viehhaben schon erwachsen sind. Andererseits bedürfen gegebenenfalls solche mittellose Tierbesitzer

und Viehpfandschuldner erst recht tierärztlicher Hilfeleistungen, sollen sie nicht — und damit gleichzeitig auch ihre Viehpfandgläubiger — einen vermehrten Schaden erleiden. Aus diesen Überlegungen heraus habe ich bishin ohne lange Bedenken auch nachgesuchte Mandate für die Behandlung von bankverpfändetem Vieh übernommen, dabei dann aber auch zufolge der Nichtprivilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs zwangsläufig fortwährend große Verluste erlitten, die ich inskünftig nicht mehr auf mich zu nehmen gewillt bin. In Verbindung mit der Behandlung bankverpfändeter Viehhaben sind hundertprozentige Verluste von Praxisforderungen für uns Tierärzte doppelt empfindlich und eklatant ungerechtfertigt. Diese Ungerechtigkeit würde freilich durch eine Privilegierung tierärztlicher Forderungen im Konkurs nur teilweise behoben. Darum stelle ich diesbezüglich das Postulat:

„Tierärztliche Praxisforderungen für die Behandlung bankverpfändeter Viehhaben sind, sofern dafür nicht der Viehpfandschuldner aufkommt, durch den Viehpfandgläubiger sicher zu stellen.“

Für die Verwirklichung dieses Postulates bedarf es vorerst keiner Änderung weder des Gesetzes noch der Verordnung betr. die Viehverpfändung. Es genügt praktisch, wenn die für den Viehpfandschuldner verbindlichen Regulative und Schuldschein-Erklärungformulare diese postulierte Sicherstellung tierärztlicher Praxisforderungen aufnehmen. Der Viehpfandgläubiger seinerseits hat es dann in der Hand, einen eventuell zahlungssäumigen Pfandschuldner zur Bezahlung tierärztlicher Praxisforderungen zu verhalten, wie er dies auch für die Bezahlung fälliger und rückständiger Darlehens-Zinsen und Amortisationen zu tun pflegt. Sollten sich gegen ein solches Vorgehen formalrechtliche Bedenken ergeben, so empfehle ich den für bankverpfändete Viehhaben konsultierten Kollegen, daß sie bezügliche Praxisaufträge nur noch vom Pfandgläubiger und nicht mehr vom Pfandschuldner entgegennehmen, bzw. sich in dringlichen Fällen den vom Tierhalter erhaltenen Auftrag nachträglich noch vom Pfandgläubiger bestätigen lassen. Dann ist auch der Form Genüge geleistet, und Auftrager ist der an der Behandlung erkrankter Tiere mitinteressierte Viehpfandgläubiger.

Ich erwähne in diesem Zusammenhang noch ein bezüglich erlebtes Beispiel, wobei es freilich keiner beantragten Regulativ-Bestimmung bedurfte, um das Ziel praktisch doch zu erreichen. Ein einsichtiger Verwalter eines Bankinstitutes, das mittlerweile auf die Tätigkeit von Viehpfand-Darlehensgeschäften ganz verzichtete, hat einmal in Wahrung meiner tierärztlichen Forderungsinteressen mit einem Viehpfandschuldner, der mir trotz wiederholten Mahnungen

während Jahren kein Entgelt für meine Praxisleistungen zukommen ließ, „kurzen Prozeß gemacht“. Dieser Bankverwalter hat seinem Viehpfand- und meinem Praxisschuldner kurzweg mitgeteilt: „Wie uns bekannt geworden ist, so schulden Sie Herrn Tierarzt Dr. X seit fünf Jahren für die Behandlung der uns verpfändeten Viehhabe Fr. Y. Da wir an einer sachgemäßen Behandlung unserer erkrankten Pfandobjekte ein nicht geringes Interesse haben, so ersuchen wir Sie um umgehende Bezahlung des alten Rechnungsausstandes an Herrn Dr. X. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so sehen wir uns gezwungen, Ihnen unser Viehpfanddarlehen auf vier Wochen zu kündigen und per . . . die Kapitalrückzahlung von Fr. . . . zu verlangen.“ Diese Aufforderung hat dann ihre gewünschte Wirkung nicht verfehlt, wie auch eine postulierte Regulativ-Bestimmung ihren Zweck ebenfalls nicht verfehlen wird. Und dies ohne damit die Interessen des Pfandgläubigers zu beeinträchtigen, sondern gegenteilig dieselben noch zu wahren und zu fördern.

(Schluß folgt).

Referate.

Kropfstudien bei der Katze. Von E. Bourgeois. I.-D. Bern 1933.

Diese im veterinär-pathologischen und veterinär-bakteriologischen Institut entstandene Arbeit von 60 Seiten und 9 Abbildungen schließt mit folgenden Sätzen ab:

1. Die große Mehrzahl der Katzen aus Bern hat einen Kropf. Dies wird durch den Vergleich ihrer Schilddrüse mit derjenigen der Katzen aus Paris und aus Hannover festgestellt.

2. Alle Altersklassen werden ungefähr im gleichen Maße vom Kropf befallen.

3. Die Schilddrüsen bzw. die Kröpfe der Katzen aus Bern können, was ihre histologische Struktur anbelangt, in zwei Haupttypen I und III und einen Übergangstypus II eingeteilt werden. Der Typus I wird durch folgende Merkmale gekennzeichnet: im Verhältnis zu den kleineren zahlreiche größere Follikel mit kubischem oder abgeplattetem Epithel und dickflüssigem Kolloid. Beim Typus III sind zahlreiche kleinere und weniger zahlreiche größere Follikel, letztere von unregelmäßiger Form mit niedrig zylindrischem oder kubischem Epithel und dünnflüssigem Kolloid, in mehr kompakte Zellmassen eingestreut. Die Kröpfe der Tiere, welche noch nicht geschlechtsreif sind, sowie derjenigen, die über acht Jahre alt sind (also der älteren und sehr alten Tiere) gehören meistens zum Typus III, die Kröpfe derjenigen, die sich zwischen der Geschlechtsreife und dem Beginn der Senilität befinden, sind unter die Typen I und III ungefähr gleich verteilt.